



An das Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.3.2015

GZ.: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

FHK Stellungnahme zum Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit langem wird der sogenannte „Braindrain“, die Flucht junger gut ausgebildeter Menschen, von ExpertInnen mit Besorgnis beobachtet. Auch ausländische AbsolventInnen verlassen nach Abschluss des Studiums überdurchschnittlich oft das Land.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Drittstaatsangehörige, welche ein Studium in Österreich abgeschlossen haben, nunmehr die Entscheidung über einen Antrag zur Arbeitssuche gemäß § 21 Abs 2 Z 9 NAG im Bundesgebiet abwarten dürfen. Zu Bedenken möchten wir jedoch geben, dass sich trotz der Gesetzesänderung nichts daran ändern wird, dass Österreich zwar Drittstaatsangehörige an den Hochschulen auf Allgemeinkosten wird ausbilden, diese jedoch zu dem Zeitpunkt, da sie dem Land neben einem intellektuellen auch einen finanziellen Nutzen bringen könnten, vor enorme bürokratische Herausforderungen stellt.

Der Entwurf geht aus unserer Sicht zu wenig weit die Frist zur Arbeitssuche betreffend. Sechs Monate sind eine sehr geringe Zeitspanne, welche sich zB durch mehrstufige Auswahlverfahren oft als zu kurz gestaltet. Auch der Vergleich mit anderen EU-Ländern wie Deutschland, wo die Frist zur Arbeitssuche 18 Monate beträgt, zeigt, dass diese sechs Monate sehr kurz anmuten und Österreich dadurch einen klaren Wettbewerbsnachteil im Bewerb um die besten Köpfe erleidet.

Ebenso treten wir nach wie vor für die Ausweitung der Rot-Weiß-Rot-Karte auf BachelorabsolventInnen ein. Die Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte hat die Bedingungen für ausländische AbsolventInnen grundsätzlich verbessert. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, warum diese nur an AbsolventInnen von Master- und

Diplom-, nicht aber von Bachelorstudien verliehen wird. Der Bachelorabschluss ist ein eigenständiger hochschulischer Abschluss, der im FH-Bereich auch berufsbezogen ist. Daher sind die AbsolventInnen aus dem Fachhochschulbereich Job-ready und am Arbeitsmarkt durchaus gefragt.

Wir begrüßen weiters, dass die in § 68 Z 3 NAG vorgesehene Haftungserklärung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten entfällt. Die stattdessen vorgesehene Forderung nach der Angabe des monatlichen Bruttogehalts halten wir jedoch für sehr bedenklich, da Personen mitunter zwar zum Zwecke der Forschung an Hochschulen kommen, jedoch nicht direkt von diesen angestellt, sondern über Drittmittel oder Stipendien entlohnt werden (Research Fellows). Für diese Personengruppe ist der Begriff des Bruttoentgelts daher so nicht anwendbar. Wir plädieren dafür in diesem Zusammenhang auf die Selbsterhaltungsfähigkeit abzustellen, unabhängig davon aus welcher Quelle das Einkommen stammt.

Hochachtungsvoll

Dr. Helmut Holzinger
Präsident

Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Ergeht an
das Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Logistik
Herrengasse 7
1014 Wien
E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at